

Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

1) **Stein** Marion, [REDACTED]

- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer** Michael, [REDACTED]

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Grau & Eberl**, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Steinstrasse.de**, Steinstraße 56, 81667 München

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Reiter am 06.03.2017 folgenden

Beschluss

Der sofortigen Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss vom 13.02.2017 (Bl. 1136/1143 d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen.

Das Vorbringen aus der Beschwerdeschrift rechtfertigt es nicht, von der angegriffenen Entscheidung abzuweichen. Insbesondere enthält der Beschwerdevortrag keine tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte, mit denen sich die angefochtene Entscheidung nicht befasst hat. Daher hält das Gericht an der Begründung dieser Entscheidung fest und nimmt auf die Gründe Bezug. Auch aufgrund der Beschwerdebegründung ist eine Änderung der Entscheidung nicht möglich.

Auch wenn die Beklagten in ihrer sofortigen Beschwerde richtigerweise angemerkt haben, dass der Sachverständige Prof. Stetter noch keine Stellungnahme zum Gutachten des Privatsachverständigen Thumulla abgegeben hat, so ändert dies die Entscheidung des Gerichts nicht. Die Beklagten hatten ausreichend Gelegenheit, die ihre Einwendungen gegen das gerichtliche Gutachten mit Hilfe des Privatsachverständigen vorzubringen. Diese Einwendungen wird das Gericht auch berücksichtigen, wie es bereits dadurch zu erkennen gegeben hat, dass es die Stellungnahme an den Sachverständigen Prof. Stetter zur Stellungnahme weitergeleitet hat. Eine Anwesenheit des Privatsachverständigen im Termin wird auch dadurch nicht erforderlich, dass der Sachverständige erst im Termin hierzu Stellung nehmen soll.

gez.

Reiter
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 06.03.2017

JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

421 C 31421/12

Verfügung

1. Der Termin vom

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 08.03.2017	09:30 Uhr	Sitzungssaal B 111, 1. Stock, Pacellistraße 5

wird aufgehoben.

Grund:
Erkrankung des Richters

Die Anberaumung eines neuen Termins bleibt vorbehalten.

2. Die Klagepartei erhält Frist zur Stellungnahme zum Antrag auf Beiordnung von RA Dr. Geipel im Rahmen der PKH und zur sofortigen Beschwerde vom 28.02.2017.
3. Der Beklagtenvertreter wird gebeten, zwei weitere Kopien der an die SV weiterzuleitenden Publikationen einzureichen, damit diese an die Sachverständigen versandt werden können.

erledigt ✓

gez.

Reiter
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 06.03.2017

JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig